

(No. 1587.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten Februar 1833., über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der Verordnung vom 31sten März 1833., in Verwaltungs-Angelegenheiten einer Landgemeinde aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenem Landestheilen geschlossen worden.

Da bis zum Erlaß Meiner Verordnung vom 31sten März 1833. Zweifel darüber bestanden haben, ob und in wie fern nach Einführung des Allgemeinen Landrechts in den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenem Landestheilen die fremdherrliche Gesetzgebung auf die Verfassung der Landgemeinen anwendbar geblieben ist, so bestimme Ich zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen, welche aus der bestandenen Rechts-Ungewißheit etwa hervorgehen könnten, auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 13ten d. M.

daß die Rechtsbeständigkeit eines bis zur Publikation Meiner Verordnung vom 31sten März 1833. in den Verwaltungs-Angelegenheiten einer solchen Landgemeinde vorgenommenen einseitigen oder zweiseitigen Geschäfts, wenn sie bis zur Publikation der vorgedachten Verordnung von keinem der Betheiligten angefochten worden ist, auch fernerhin bloß aus dem Grunde, „daß dabei rücksichtlich der Vertretung der Gemeinen oder der Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden nicht nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verfahren sey,“ von Niemand angefochten werden darf, so fern nur diejenigen Formen beobachtet worden sind, welche die zur Zeit des Abschlusses eines solchen Geschäfts bestandene Verfassung der Landgemeinen mit sich brachte, sie mochte nach der Westphälischen Gesetzgebung geordnet, oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen oder landrätlichen Behörden modificirt worden seyn.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 21sten Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.